

Ausführungsreglement

vom 15. März 2002

zum Reglement zur Abfallbewirtschaftung

Der Gemeinderat

Gestützt auf das Reglement vom 15. März 2002 zur Abfallbewirtschaftung

Erlässt :

Art. 1. Information durch die Gemeinde

Der Gemeinderat informiert die Bevölkerung regelmässig im Mitteilungsblatt der Gemeinde, im jährlichen Abfallkalender oder mittels Merkblätter über :

- Verkaufsstellen der Gebührenmarken
- Sammeltage und Sammelrouten
- Spezialabfahren und Spezielsammelstellen
- weitere Entsorgungsmöglichkeiten
- neue Erkenntnisse, Vorschriften usw. und sich daraus in der Gemeinde ergebende Massnahmen.

Art. 2. Bereitstellung der Kosten

Der Kehrriech darf frühestens am Vorabend bereitgestellt werden.

Kehrriechsäcke dürfen nur bis zu einem Maximalgewicht von 25 kg bereitgestellt werden.

Das mechanische Verdichten der Abfälle ist verboten.

Die Sammelabfahren entsorgen nur :

- die mit der offiziellen Gebührenmarke der Gemeinde Giffers versehenen Kehrriechsäcke;
- die mit Gebührenmarken der Gemeinde Giffers versehenen Sperrgüter;
- Container, die mit der offiziellen Gebührenmarke der Gemeinde Giffers versehene Kehrriechsäcke enthalten;
- Container, die mit der offiziellen Container-Gebührenmerke der Gemeinde Giffers versehen sind.

Art. 3. Sperrgut

Als Sperrgut gelten, sofern sie nicht den getrennten Sammlungen nach Art. 6 des Reglements zugeführt werden können, grössere, nicht eiserne Gegenstände wie Möbel,

Matratzen, Kunststoffobjekte, leere Gebinde, Flachglas usw.

Sperrgut ist in Kleinsperrgut und Grosssperrgut unterteilt.

Kleinsperrgut darf die Masse von einem 60 Liter Kehrichtsack und ein Maximalgewicht von 25 kg nicht überschreiten.

Unter Grosssperrgut fallen jene Sperrgüter, die eine Länge von 2 m, eine Breite von max. 0.5 m und ein Gewicht von max. 50 kg nicht überschreiten.

Sperrgüter sind, mit der entsprechenden Gebührenmarke versehen, gebündelt oder als Einzelstücke der Kehrichtabfuhr mitzugeben.

Sperrgüter können 4 mal im Jahr mit der Kehrichtabfuhr entsorgt werden.

Grosssperrgüter, die nicht mit der Kehrichtabfuhr entsorgt werden können, sind auf eigene Kosten gesetzeskonform zu entsorgen. Über die Annahme von Grosssperrgut entscheidet im Zweifelsfalle die Entsorgungsfirma.

Art. 4. Verkaufsstellen der Gebührenmarken

Die Verkaufsstellen der Gebührenmarken sind im Anhang festgelegt.

Art. 5. Containerart und Containerbeschaffung

Als Container nach Art. 25 des Reglements sind nur 800-Liter-Normcontainer zulässig.

Zu entleerende Container sind entweder mit einer Container-Gebührenmarke zu versehen oder dürfen nur mit Kehrichtsäcken und Sperrgut, welche die offiziellen Gebührenmarken tragen, gefüllt werden.

Art. 6. Besondere Abfälle

Die folgenden Abfälle werden mit Spezialabfuhr und / oder Sammelstellen nach Art. 12 des Reglements entsorgt :

Glas, Papier, Karton, Weissblech, Alteisen und andere Metalle, Grüngut, Textilien (brauchbare Altkleider), Altöle; Mineralöle, Speiseöle und Fette.

Art. 7. Von der Abfuhr ausgeschlossene Abfälle

In Anwendung von Art. 10 des Reglements werden von der Abfuhr ausgeschlossen :

- a) - Flüssigkeiten und Schlämme aller Art
 - Altöle; Mineralöle, Speiseöle und Fette (aus kleineren und mittleren Betrieben sowie Industriebetrieben)
 - Gifte, Lösungsmittel und andere gesundheitsgefährdende, bzw. aggressive Stoffe
 - selbstentzündbare, feuer- und explosionsgefährliche Stoffe
 - Farben und Lacke

- Medikamente
- Leuchtstoffröhren
- radioaktive Stoffe
- Batterien und Akkumulatoren
- Kühl- und Gefriergeräte
- elektrische und elektronische Apparate und deren Bestandteile

Diese Abfälle sind den entsprechenden Verkaufsstellen und Lieferanten zurückzugeben. Ist die Rückgabe in den Originalgebinden nicht möglich, so sind dafür zulässige Gebinde zu verwenden und richtig zu kennzeichnen.

- b) - Kadaver, Schlächtere- und Metzgereiabfälle
- Bauschutt, Erde, Steine, Schlamm und dergleichen
 - Schrott und Abbruchmaterialien
 - Autowracks und Reifen
 - alle übrigen Abfälle, die wegen ihrer Zusammensetzung, Beschaffenheit oder Menge nicht in die konventionellen Beseitigungsanlagen entsorgt werden können.

Diese Abfälle sind nach den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften zu entsorgen.

Art. 8. Öffentliche Abfallbehälter

Öffentliche Abfallbehälter dienen zu Reinhaltung der öffentlichen Anlagen. Sie dürfen nicht zur Aufnahme und Deponie von Siedlungsabfällen, sperrigen Gegenständen, gewerblichen Abfällen usw. missbraucht werden.

Art. 9. Anpassung an neue Gegebenheiten

Sämtliche Massnahmen der Abfallentsorgung sind periodisch zu überprüfen und allenfalls den neusten Erkenntnissen anzupassen.

Art. 10. Gebühren

Die Gebühren sind im Anhang festgelegt.

Genehmigung

Der Gemeinderat Giffers hat vorliegendes Ausführungsreglement genehmigt.

Giffers, den 15. März 2002

Der Gemeindegeschreiber

A. Cotting



Der Ammann

R. Vonlanthen